Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3681

Schriftlicher Bericht
des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Schlußgesetzes zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

— Drucksache IV/1840 —

und über den von den Abgeordneten Dorn, Hammersen, Dr. Miessner, Kreitmeyer, Dr. Danz, Schultz, Opitz, Ollesch und Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

— Drucksache IV/1863 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Jacobi (Marl)

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 63. Sitzung vom 8. März 1963 auf Grund eines Antrages der Fraktion der SPD vom 4. Dezember 1962 — Drucksache IV/800 — die Bundesregierung ersucht, spätestens bis zum 31. Dezember 1963 einen Gesetzentwurf für die Schlußnovelle zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vorzulegen. Die Bundesregierung hat am 17. Januar 1964 mit Drucksache IV/1840 einen entsprechenden Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht. Die Fraktion der FDP hat am 24. Januar 1964 mit Drucksache IV/1863 den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen beim Deutschen Bundestag eingebracht.

Der Deutsche Bundestag hat den Regierungsentwurf eines Schlußgesetzes zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und den FPD-Antrag betr. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in seiner 128. Sitzung vom 4. Juni 1964 federführend dem Ausschuß für Inneres und mitberatend dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der Ausschuß für Inneres hat sich mit den Entwürfen in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1964 befaßt und eine besondere Arbeitsgruppe für die Vorberatung seiner Beschlüsse gebildet. Die Arbeitsgruppe, die aus Vertretern aller Fraktionen bestand, hat in 14 Sitzungen die Entwürfe eingehend beraten und zu dem Regierungsentwurf eines Schlußgesetzes eine Reihe von Empfehlungen beschlossen. In seinen Sitzungen vom 13. und 25. Mai sowie vom 15. Juni 1965 hat der Ausschuß für Inneres den Entwurf mit den dazu gefaßten Empfehlungen der Arbeitsgruppe beraten und die Beratung in der Sitzung vom 15. Juni 1965 abgeschlossen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1965 dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß für Inneres beschlossenen Fassung unter der Voraussetzung zugestimmt, daß ein Inkrafttreten des Gesetzes erst zum 1. Januar 1966 sichergestellt werde.

Der Ausschuß für Inneres hat in seiner Sitzung am 25. Juni 1965 die mitberatende Stellungnahme des Haushaltsausschusses zu dem o. a. Gesetzentwurf vom 24. Juni 1965 eingehend beraten. Der Ausschuß sah sich jedoch nicht in der Lage, die Anregung des Haushaltsausschusses, den Inkraftsetzungstermin auf den 1. Januar 1966 zu verschieben, zu übernehmen, zumal in der Regierungsvorlage als Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes der 1. Januar 1965 vorgesehen war.

Die anliegende Zusammenstellung geht von dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Schlußgesetzes — Drucksache IV/1840 — aus. Das Gesetz soll nach dem Beschluß des Ausschusses für Inneres jedoch Viertes Änderungsgesetz genannt werden, um es dem Gesetzgeber offen zu lassen, ob nicht eine Gesamtbereinigung durch ein eigentliches Abschlußgesetz vorgenommen werden sollte. Dem Entwurf sind die übrigen Beschlüsse des Ausschusses hinzugefügt.

Der Entwurf der Fraktion der FDP — Drucksache IV/1863 — soll, soweit diese Vorschläge nicht schon in der Regierungsvorlage enthalten waren bzw. soweit sie in den Beschlüssen des Ausschusses nicht berücksichtigt worden sind, auf Grund des von der Mehrheit des Ausschusses beschlossenen Antrags unter B. Nr. 2 für erledigt erklärt werden. Die nicht berücksichtigten Anträge der Fraktion der FDP sind entweder von den Antragstellern zurückgezogen oder vom Ausschuß als sachlich über das vertretbare Maß hinausgehend bzw. als finanziell zu weitgehend angesehen worden.

Der Entwurf des Vierten Änderungsgesetzes geht davon aus, daß die Unterbringung auf Grund des Dritten Änderungsgesetzes vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557) endgültig abgeschlossen worden ist. Der Entwurf sieht daher keine Änderung, Ergänzung oder Neuschaffung von Unterbringungsvorschriften mehr vor. Die bereits entsprechend wiederverwendeten Personen werden von dem Entwurf nicht mehr berührt. Ihr Rechtsstand nach dem G 131 ist beendet. Für sie gilt das Recht des neuen Dienstherrn.

Der Entwurf enthält daher im wesentlichen Vorschriften über den Personenkreis des Gesetzes, die Versorgung und über Entlassungsgelder. Dabei sind vor allem Härten beseitigt und Probleme gelöst worden, die in dem Dritten Änderungsgesetz nicht mehr behandelt werden konnten. Die wichtigsten Verbesserungen sind folgende:

1. Für die unter Kapitel I des Gesetzes fallenden Personen wird ein besonderer, sogenannter innerdeutscher Zuzugsstichtag festgelegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3). Danach werden den Personen, die den allgemeinen Zuzugsstichtag des § 4 Abs. 1 Nr. 1 (31. Dezember 1952) erfüllen, diejenigen gleichgestellt, die nach diesem Zeitpunkt aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen sind und bis zum 31. Dezember 1964 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben (Artikel I Nr. 1).

2. Die Voraussetzungen der Familienzusammenführung (§ 4 b) werden erweitert. Außerdem können Personen, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, künftig den Personen, die den Zuzugsstichtag des § 4 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, gleichgestellt werden (Artikel I Nr. 2). Bisher konnte in Fällen der Familienzusammenführung lediglich ein Unterhaltsbeitrag in eingeschränkter Höhe bewilligt werden.

   Die baldige Durchführung der neuen Vorschriften der §§ 4 und 4 b hat der Ausschuß für so wichtig erachtet, daß er unter B. Nr. 4 beantragt, an die Bundesregierung eine entsprechende Entschießung zu richten.

3. Die Zeit der Kriegsgefangenschaft, der Internierung und des Gewahrsams im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes und die sogenannte amtlose Zeit (bis zum 31. März 1951) werden als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet (Artikel I Nr. 7; § 35 Abs. 3 Satz 4).

4. Die Übergangsbezüge für Angestellte und Arbeiter werden verbessert und der Kreis der Bezugsberechtigten erweitert (Artikel I Nr. 13, 14; §§ 52 a, 52 b).

5. Der Eintrittsstichtag für Berufssoldaten und berufsmäßige RAD-Führer entfällt (Artikel I Nr. 16, 20; § 53 Abs. 1 Satz 1, § 55 Abs. 1).

6. Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis früherer Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens zwölf, aber weniger als achtzehn Jahren, werden bis zur Besoldungsgruppe 8 der Bundesbesoldungsordnung A neu übergeleitet (Artikel II § 7).

7. Der Personenkreis der Entlassungsgeldberechtigten wird um Rentner, Hinterbliebene und Versorgungsanwärter aus der Zeit seit 1. April 1951 erweitert; darüber hinaus werden die Entlassungsgelder allgemein um 500 DM erhöht (Artikel I Nr. 15, 17, 25, 26; § 52 c Abs. 1, § 54 Abs. 4, § 70 Abs. 5, § 71).

Der Entwurf sieht eine Reihe von weiteren Änderungen des Gesetzes mit ebenfalls erheblichen Verbesserungen vor. Auf die Ausführungen unter Abschnitt „II. Erläuterungen zu den Ausschußbeschlüssen" wird verwiesen.

Die Anlage A zu § 2 Abs. 1 G 131 soll durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 2 Abs. 1 Satz 2, 3 ergänzt werden. Der Ausschuß hat zum Ausdruck gebracht, daß er an den bisher geltenden Abgrenzungsgrundsätzen für die Aufnahme in die Anlage A festhält.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß mit dem Vierten Änderungsgesetz weitere dringende Pro-

bleme einer befriedigenden Lösung zugeführt werden. Außerdem sind in dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften — Drucksache IV/2174 — beträchtliche Verbesserungen für die unter Kapitel I und § 62 G 131 fallenden Personen vorgesehen. Das gilt besonders für die Anwendung des § 108 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes und die strukturelle Überleitung von Versorgungsempfängern.

II. Erläuterungen zu den Ausschußbeschlüssen

Soweit der Ausschuß dem Regierungsentwurf gefolgt ist, wird hinsichtlich der einzelnen Vorschriften auf die Begründung der Regierungsvorlage verwiesen. Im nachfolgenden werden nur diejenigen Vorschriften, die der Ausschuß geändert oder ergänzend eingefügt hat, behandelt. Soweit es sich jedoch um redaktionelle Anpassungen handelt, die mit anderen Änderungen oder Ergänzungen von Vorschriften des Gesetzes zusammenhängen, bedarf es keiner besonderen Ausführungen. Das gleiche gilt für redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit dem nunmehr auf den 1. Oktober 1965 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens des vierten Änderungsgesetzes sowie dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften.

Artikel I

Zu Nr. 01

Die Ergänzung folgt einem Vorschlag des Bundesrates. Danach soll in einer Nr. 3 b des § 3 Satz 1 G 131 klargestellt werden, daß auch unter § 1 oder 2 fallende Hinterbliebene von Personen, die bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 verstorben sind und durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, keine Rechte nach Kapital I des Gesetzes haben.

Zu Nr. 1

Der Ausschuß konnte sich nicht entschließen, einem Antrag stattzugeben, der die Streichung des Notaufnahmeverfahrens vorsah. Er legt jedoch Wert auf die Feststellung, daß die Notaufnahme (Gesetz vom 22. August 1950 — BGBl. I S. 367 — mit späteren Änderungen) nachgeholt werden kann und hat das in einem besonderen Antrag (B. Nr. 4 Buchstabe b) zum Ausdruck gebracht. Auch bei Nachholung der Notaufnahme ist die entsprechende Voraussetzung des innerdeutschen Zuzugsstichtages (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) gegeben. Dessen Voraussetzungen erfüllt nicht, wer dem in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin herrschenden System erheblich Vorschub geleistet, durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bekämpft hat (§ 3 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes). Einem Vorschlag des Bundesrates folgend, sind die Worte „und am 31. Dezember 1961 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben" durch die Worte „und bis zum 31. Dezember 1964 (Bundesrat: 1961) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben" ersetzt worden. Der Ausschuß teilt aber die Auffassung der Bundesregierung, wonach auf Grund der zu § 4 G 131 entwickelten Auslegungsgrundsätze die Worte „bis zum" dahin zu verstehen sind, daß der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt am Zuzugsstichtag selbst noch bestanden haben muß.

Zu Nr. 2

Die in Absatz 1 der Neufassung des § 4 b vorgesehene Gleichstellung der im Wege der Familienzusammenführung Zugezogenen mit den Stichtagerfüllern erfolgt durch eine „Kann-Entscheidung" der zuständigen Behörde. Es bedarf daher keiner ausdrücklichen Festlegung der zu Nr. 1 erwähnten Ausschlußgründe des § 3 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes. Bei Vorliegen dieser Ausschlußgrunde kommt eine Gleichstellung nicht in Betracht.

Die Voraussetzungen der Familienzusammenführung (§ 4 b Abs. 2) wurden über den Regierungsentwurf hinaus weiter verbessert. Danach ist es für das Vorliegen einer Familienzusammenführung nicht mehr, wie nach § 4 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b der bisherigen Fassung des Gesetzes, erforderlich, daß dem Zuziehenden im Zeitpunkt des Wegzuges von dem bisherigen Wonsitz oder dauernden Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eine Betreuung durch bestimmte nahe Angehörige fehlte.

Absatz 3 zieht für Hinterbliebene die Folgerungen aus dem Wegfall des Unterhaltsbeitrages in eingeschränkter Höhe und der nunmehr in Absatz 1 ermöglichten Gleichstellung.

Zu Nr. 3

Die Änderung des § 5 Abs. 1 in Buchstabe b trägt der vom Ausschuß im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften im Wege einer „Kann-Entscheidung" vorgesehenen Berücksichtigung von sogenannten Gewahrsamsunfällen und Schädigungen im Gewahrsam im Sinne des § 181 b Abs. 3 Rechnung.

Zu Nr. 4

Die zu Nr. 3 erwähnte Schädigung im Gewahrsam wird — neben einem Änderungsvorschlag des Bundesrates — auch im Rahmen des § 6 Abs. 2 G 131 berücksichtigt.

Zu Nr. 6

Zu dem neuen § 30 wird klargestellt, daß in dem dort bezeichneten Umfang auch die Zeit einer Inter-

nierung oder eines Gewahrsams im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet wird. Die Anrechnung von Zeiten der Kriegsgefangenschaft usw. als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts nach § 30 Satz 2 wird durch den später vom Ausschuß im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften beschlossenen § 108 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes weitgehend gegenstandslos, behält aber noch für gewisse Fälle, z. B. im Rahmen des § 63 G 131, ihre Bedeutung. § 30 kann auch für Beamte von Bedeutung werden, die auf Grund der zu Nr. 3, 4 erwähnten Berücksichtigung von Schädigungen im Gewahrsam als mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten gelten.

Zu Nr. 7

Die Einfügung eines Satzes in Buchstabe a zwecks Änderung des § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 G 131 trägt einem Vorschlag des Bundesrates Rechnung. Die Ergänzung des neuen Satzes 3 stellt klar, daß in dem dort bezeichneten Umfang auch die Zeit einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet wird. Es handelt sich dabei um eine notwendige Angleichung an den neuen § 30 (vgl. zu Nr. 6).

Die in Buchstabe b des Regierungsentwurfs vorgesehene Verlängerung der teilweisen Anrechnung von Einkünften aus Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes auf das Ruhegehalt der noch nicht zweiundsechzig Jahre alten oder noch nicht dienstunfähigen Ruhestandsbeamten über den 31. Dezember 1965 hinaus entfällt. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß an der im Dritten Änderungsgesetz im Jahre 1961 getroffenen Entscheidung des Gesetzgebers, die Anrechnungsvorschrift des § 35 Abs. 4 am 31. Dezember 1965 außer Kraft treten zu lassen, festzuhalten ist.

Zu Nr. 9

Der Unterhaltsbeitrag für Angehörige der aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam entlassenen Beamten, die gegen ihren Willen gehindert sind, in den Geltungsbereich des G 131 zuzuziehen, soll auf Grund der Änderung des neuen § 37 e in Höhe der in § 37 b Abs. 1, §§ 37 c oder 37 d Satz 1, 2 bezeichneten Bezüge bewilligt werden.

Zu Nr. 14

Auf Grund der Änderung in Buchstabe b erhalten Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens fünfzehn Jahren nach dem am 31. März 1938 für sie geltenden Recht abgeleistet hatten, Übergangsbezüge nach § 52 b Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes auch dann, wenn sie am 8. Mai 1945 das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Der Ausschuß konnte sich nicht entschließen, einem Antrag auf Gewährung von Übergangsbezügen an Angestellte und Arbeiter mit einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren stattzugeben.

Zu Nr. 15

Für die Gewährung des Entlassungsgeldes an Angestellte und Arbeiter genügt es nach der Neufassung des § 52 c Abs. 1 nunmehr, wenn sie ab 1. April 1951 (bisher am 30. September 1961) an der Unterbringung teilnahmen oder auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13 G 131 — Fassung 1951, 1953, 1957) anrechenbar waren. Daher erhalten jetzt auch Angestellte und Arbeiter, die in der Zeit vom 1. April 1951 bis zum 30. September 1961 einen Anspruch auf eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen erworben haben, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Entlassungsgeld, wenn sie nach dem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge nicht gehabt haben. § 52 c Abs. 1 Satz 4 in der Neufassung bestimmt, daß das Entlassungsgeld dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zusteht, wenn der Angestellte oder Arbeiter, dem im Erlebensfalle Entlassungsgeld zu gewähren wäre, nach dem 31. März 1951 verstorben ist. Der überlebende Ehegatte und die Kinder wurden dabei im Hinblick auf den neu erfaßten, weit zurückreichenden Zeitraum statt der bisher entlassungsgeldberechtigten Erben von nach dem 30. September 1961 Verstorbenen als Bezugsberechtigte bestimmt.

Die nach § 52 c Abs. 1 Satz 2 abgestuften Entlassungsgelder für Angestellte und Arbeiter wurden um 500 DM erhöht. Angestellten und Arbeitern, Ehegatten und Kindern, die bisher das Entlassungsgeld erhalten haben, wird daher auf Antrag erneut Entlassungsgeld gewährt, falls die Voraussetzungen dafür noch gegeben sind. Ein nach der bisherigen Fassung gezahltes Entlassungsgeld wird nach Maßgabe des Artikels II § 3 Abs. 2 des Entwurfs auf das auf Grund dieses Gesetzes zu gewährende Entlassungsgeld angerechnet.

Zu Nr. 16

In Buchstabe a (Änderung des § 53 Abs. 1) wird in einem neuen Satz bestimmt, daß Beförderungen von vermißten Soldaten, die nach § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Oktober 1941 bereits im Zeitpunkt des Vollzugs wirksam wurden und bis zum 31. Dezember 1944 vollzogen worden sind, zu berücksichtigen sind. Eine dem entgegenstehende Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht aus dem Jahre 1944 kann nach Auffassung des Ausschusses nicht als rechtmäßig angesehen werden.

Zu Nr. 17

Die Änderung in Buchstabe 0 a) bringt eine wesentliche Verbesserung für Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes und ähnlicher Dienstgattungen, die nach § 54 Abs. 1 so behandelt werden, wie wenn sie in ihrer letzten Stellung als Wehrmachtbeamte verblieben wären. Soweit ihnen danach eine Versorgung zusteht, werden auf Antrag ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter Zugrundelegung ihres Dienstgrades als Berufsoffizier bemessen. Dabei sind die Vorschriften des § 53 über die Anwendung des sogenannten Beförderungsschnitts und Tapfer-

keitsbeförderungen, über die Berücksichtigung von Beförderungen Vermißter, über die Anwendung der Besoldungsordnungen A und B nach Maßgabe der Anlage B zum G 131 und über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters entsprechend anzuwenden. Die besondere Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des bisherigen Status hat ein gewisses Vorbild in der durch das Dritte Änderungsgesetz im Jahre 1961 eingeführten Regelung des § 53 Abs. 3 Satz 3 über die auf Antrag vorzunehmende besondere Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge von Berufsunteroffizieren.

Durch die Änderung des Buchstaben b wird hauptsächlich das Entlassungsgeld nach § 54 Abs. 4 für Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zehn, aber noch nicht von zwölf Jahren abgeleistet hatten, in Anlehnung an die für Arbeiter und Angestellte getroffene Neuregelung (vgl. zu Nr. 15) um 500 DM erhöht.

Zu Nr. 20 a

Unterstützungen nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 können nun auch Personen gewährt werden, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle des Reiches, Preußens, Berlins oder einer sonstigen Gebietskörperschaft in den Randgebieten Berlins beschäftigt waren oder von einer in den Randgebieten Berlins gelegenen Kasse der vorerwähnten Dienstherren Versorgungsbezüge erhielten.

Zu Nr. 23 a

Die Änderung soll es vor allem ermöglichen, die Vorschrift des § 48 des Bundesversorgungsgesetzes über die Gewährung einer Witwen- und Waisenbeihilfe in Fällen, in denen ein Beschädigter nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, auch auf Hinterbliebene der in § 66 a bezeichneten früheren Polizeibeamten anzuwenden.

Zu Nr. 25

Durch die Änderung in Buchstabe c wird hauptsächlich das Entlassungsgeld nach § 70 Abs. 5 für frühere Beamte auf Widerruf in Anlehnung an die für Arbeiter und Angestellte getroffenen Neuregelung (vgl. zu Nr. 15) um 500 DM erhöht.

Zu Nr. 25 a

Es erscheint gerechtfertigt, die nach § 70 a Abs. 2 als ruhegehaltfähig berücksichtigte Dienstzeit von Lehrern an deutschen Auslandsschulen nunmehr auch als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes anzurechnen.

Zu Nr. 26

Durch die Änderung wird der neue § 71 (Gewährung eines Entlassungsgeldes an Versorgungsanwärter) den Verbesserungen für Angestellte und Arbeiter, ihre Ehegatten und Kinder (vgl. zu Nr. 15) angepaßt.

Artikel II

Zu § 1

Die Einfügung des Absatzes 1 ist eine Folge des Beschlusses, in Fällen der Familienzusammenführung anstelle der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages eine Gleichstellung mit den Stichtagerfüllern vorzusehen. Die Vorschrift hat nur Bedeutung, soweit eine nach der bisherigen Fassung des § 4 b G 131 anerkannte Familienzusammenführung nicht durch die Erfüllung des innerdeutschen Stichtages (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) gegenstandslos wird.

Zu § 3

Da nach den beschlossenen Änderungen, z. B. der zu Artikel I Nr. 14 erwähnten, auch die Gewährung von Übergangsbezügen an Personen möglich ist, die nach der bisherigen Fassung des G 131 Entlassungsgeld erhalten haben, mußten diese Fälle in die Vorschrift des Absatzes 1 über die Rückzahlung des Entlassungsgeldes einbezogen werden.

Die Ergänzung des Absatzes 2 ist erforderlich, weil anstelle des bisherigen Entlassungsgeldes für die Erben Verstorbener ein Entlassungsgeld für den überlebenden Ehegatten und die Kinder Verstorbener beschlossen wurde (vgl. zu Artikel I Nr. 15). Auf ein auf Grund des Vierten Änderungsgesetzes dem Ehegatten und den Kindern zu gewährendes Entlassungsgeld ist ein nach der bisherigen Fassung des G 131 den Erben zugestandenes Entlassungsgeld anzurechnen.

Zu § 6

Die Einfügung des Absatzes 1 ist eine Folge der im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vorgesehenen Berücksichtigung von sogenannten Gewahrsamsfällen im Sinne des § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes. Für die Anwendung dieser Vorschrift auf Personen, die bereits Rechte nach dem G 131 haben, mußte hier eine Bestimmung über die Anmeldung von Ansprüchen auf die in § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes geregelte Versorgung innerhalb einer Ausschlußfrist bis zum 30. September 1967 vorgesehen werden. Ausnahmen davon sind nur in entsprechender Anwendung von Vorschriften des Artikels II Abs. 10 des Zweiten Änderungsgesetzes zum G 131 möglich. Anträge auf Zahlung der genannten Versorgung, die bis zum 30. September 1966 gestellt werden, gelten entsprechend Artikel VIII Nr. 2 a Abs. 2 des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften als zum 1. Oktober 1965 gestellt.

Zu § 7

Absatz 1 sieht die strukturelle Überleitung von Versorgungsempfängern aus dem Personenkreis früherer Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens zwölf, aber weniger als achtzehn Jahren bis zur Besoldungsgruppe 8 der Bundesbesoldungsordnung A vor. Zu Satz 2 ist darauf hinzuweisen, daß die ruhegehaltfähige Zulage nach Spalte 4 der Überleitungsübersicht nur für Unterfeldwebel und Obermaate — deren Besoldungsgruppe sich nicht ändert — gilt. Absatz 1 ist Vorschriften des Artikels VII Abs. 1 und 2 des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften nachgebildet. Dort wird in Verbindung mit der Anlage A a. a. O. und der Anlage IV Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes u. a. die strukturelle Überleitung von Berufsunteroffizieren mit einer Dienstzeit von mehr als achtzehn Jahren geregelt.

Nach Absatz 2 werden einschlägige Vorschriften des Artikels VII des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften entsprechend gelten. Daraus ergibt sich, nach welcher Dienstaltersstufe das Grundgehalt in der nach Absatz 1 zu ermittelnden neuen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A bemessen wird und wann ein Besoldungsdienstalter festzusetzen ist; die Tarifklasse des Ortszuschlages bestimmt sich nach der Überleitungsübersicht in Absatz 1 Spalte 5. — Frühere Berufsunteroffiziere, die unter das Gesetz zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland fallen, werden in die Überleitung nach Absatz 1 einbezogen.

Artikel III

Zu § 1

Die hier im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes entfällt, weil sie in den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften übernommen wurde.

Zu § 4

Die Vorschrift zieht für das inzwischen verabschiedete Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung die redaktionelle Folge aus der in dem vorhergehenden § 3 vorgesehenen Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 68 G 131 an Personen, die bisher nach dem Gesetz zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland nur eine „Zulage" erhalten haben.

Artikel VI

Durch eine Ergänzung des Absatzes 3 wird der Bundesminister des Innern nun auch ermächtigt, bei der Bekanntmachung des neuen Wortlautes des G 131 die Änderungen zu berücksichtigen, die das Gesetz durch Artikel III des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften erfährt.

Bonn, den 25. Juni 1965

Frau Jacobi (Marl)

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1840 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1863 — für erledigt zu erklären,

3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

4. Die Bundesregierung wird ersucht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, daß die für die Durchführung des Kapitels I G 131 zuständigen Behörden

   a) die neuen Vorschriften über den innerdeutschen Zuzugsstichtag (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 G 131) und die Familienzusammenführung (§ 4 b G 131, Artikel II § 1 des Vierten Änderungsgesetzes) beschleunigt durchführen,

   b) bei der Durchführung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 G 131 die Personen, die bisher ein Notaufnahmeverfahren oder ein vergleichbares Verfahren nicht durchlaufen haben, auf die Möglichkeit der Nachholung des Notaufnahmeverfahrens hinweisen,

   c) Anträge von Personen, die bisher wegen Nichterfüllung von Voraussetzungen für Sowjetzonenflüchtlinge oder der Familienzusammenführung keine Rechte geltend machen konnten, mit Vorrang behandeln, insbesondere bei Hinterbliebenen.

Bonn, den 25. Juni 1965

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen	**Frau Jacobi (Marl)**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Schlußgesetzes zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
— Drucksache IV/1840 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines *Schlußgesetzes zum Gesetz* zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	Entwurf eines **Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes** zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I	Artikel I
Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) wird wie folgt geändert und ergänzt:	Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) wird wie folgt geändert und ergänzt:
	01. In § 3 Satz 1 wird folgende Nummer 3 b eingefügt: ◆ **„3 b. die als Hinterbliebene von Personen, die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, unter § 1 oder 2 fallen,".**
1. § 4 wird wie folgt geändert:	1. § 4 wird wie folgt geändert: ◆
a) In *Absatz* 2 werden der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:	a) In **Absatz 1 Satz 1** werden der Punkt durch **ein Komma und** das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. aus der sowjetisch *besetzten Zone* oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, *ohne daß sie dort durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,* im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Ver-	„3. **nach dem 31. Dezember 1952** aus der sowjetischen **Besatzungszone** oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen sind und **bis zum** 31. Dezember **1964** ihren Wohnsitz oder dauernden

Entwurf

fahrens zugezogen sind und *am* 31. Dezember *1961* ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes *gehabt* haben."

b) In Absatz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch, wenn der im Notaufnahmeverfahren Zugezogene *(Absatz 2 Nr. 3)* vor dem 31. Dezember *1961* verstorben ist."

2. § 4 b *wird wie folgt geändert:*

a) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b wird das Wort „siebzigste" durch das Wort „fünfundsechzigste" ersetzt. In Satz 2 werden hinter dem Wort „erfüllen" die Worte „oder seit mindestens drei Jahren vor der Aufnahme des Zuziehenden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben" eingefügt. In Satz 3 werden hinter den Worten „achtzehnten Lebensjahres" die Worte „oder mindestens drei Jahre lang" eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „dreihundert" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes **genommen** haben; **§ 3 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes findet entsprechende Anwendung.**"

b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter der Jahreszahl „1952" die Worte „ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3" eingefügt.

c) In Absatz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch, wenn der im Notaufnahmeverfahren Zugezogene **(Absatz 1 Satz 1 Nr. 3)** vor dem 31. Dezember **1964** verstorben ist."

2. § 4 b **erhält folgende Fassung:**

◆

„§ 4 b

(1) Unter § 1 oder 2 fallende Personen, die nach dem 31. Dezember 1952 ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 oder Abs. 2, 3 im Wege der Familienzusammenführung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden.

(2) Familienzusammenführung im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor, wenn der Zuziehende im Zeitpunkt des Wegzugs von dem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen konnte und im Geltungsbereich dieses Gesetzes in die Familiengemeinschaft einer der folgenden Personen aufgenommen wird:

1. des Ehegatten,

2. von Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade,

3. von Stief- oder Pflegekindern,

4. von an Kindes Statt Angenommenen oder

5. von Schwiegerkindern.

Der Aufnehmende muß die in § 4 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen oder seit mindestens drei Jahre vor der Aufnahme des Zuziehenden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, es sei denn, daß er infolge Verheiratung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übergesiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- oder Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder mindestens drei Jahre lang mit dem Zuziehenden in

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten. Der Übersiedlung des Aufnehmenden wegen Verheiratung (Satz 2) steht gleich, wenn dieser seinem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zugezogenen Ehegatten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gleichzeitig oder später folgt. Die oberste Dienstbehörde (§ 60) kann die Aufnahme als vollzogen gelten lassen, wenn die Person, die den Zuziehenden aufnehmen sollte, die Aufnahme vorbereitet hatte, jedoch vor der tatsächlichen Aufnahme verstorben ist oder ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus von ihr nicht verschuldeten Gründen aufgeben mußte. **(3) Hinterbliebene, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können Rechte auf Versorgung auch dann geltend machen, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllte."**
3. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden *hinter den* Worten „des § 1 Abs. 1" die Worte „oder 2 Buchstabe b" *eingefügt.*	3. ◆ § 5 Abs. 1 **wird wie folgt geändert:** **a)** In Nummer 1 werden **die** Worte „§ 1 Abs. 1" **durch** die Worte „**§ 1 Abs. 1** oder 2 Buchstabe b" **ersetzt.** **b) Es wird folgender Satz angefügt:** **„Einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes kann eine Schädigung im Gewahrsam im Sinne des § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes gleichgestellt werden."**
4. In § 6 Abs. 2 werden hinter den Worten „des § 1 Abs. 1" die Worte „oder 2 Buchstabe b" eingefügt. Außerdem *wird* folgender *Satz* angefügt: „Das gleiche gilt, wenn der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in der Kriegsgefangenschaft verstorben ist oder wenn er infolge einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes im Zeitpunkt der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft dienstunfähig war."	4. ◆ In § 6 Abs. 2 werden hinter den Worten „des § 1 Abs. 1" die Worte „oder 2 Buchstabe b" eingefügt. Außerdem **werden** folgende **Sätze** angefügt: „Das gleiche gilt, wenn der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in der Kriegsgefangenschaft verstorben ist oder wenn er infolge **Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, oder infolge** einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes im Zeitpunkt der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft dienstunfähig war. **Dem Tod in der Kriegsgefangenschaft oder einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes und der Heimkehr aus der Kriegsgefangenenschaft können der Tod oder eine Schädigung im Gewahrsam im Sinne des § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes und die Heimkehr aus diesem Gewahrsam gleichgestellt werden."**

Entwurf

5. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden hinter der Zahl „37 a" ein Komma und die Zahl „37 e" eingefügt.

6. Es wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Bei Beamten, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder § 6 Abs. 2 wegen Dienstunfähigkeit als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten gelten, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes um die Zeit, in der sich der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft befunden hat, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus. Die nach Satz 1 berücksichtigte Zeit wird als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet. Entsprechendes gilt für die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Beamten."

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kriegsgefangenschaft" durch die Worte „Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes" ersetzt. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Absatz 1 infolge Dienstunfähigkeit erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes um die Zeit, in der sich der Beamte nach Eintritt des Versorgungsfalles in Kriegsgefangenschaft befunden hat, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus." Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Die nach Satz 1 bis 3 berücksichtigten Zeiten werden als Dienstzeit im Sinne des Be-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden **die Zahl „4 b" und das Komma gestrichen und** hinter der Zahl „37 a" ein Komma und die Zahl „37 e" eingefügt.

6. Es wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Bei Beamten, die nach § 5 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 1, **Satz 2** oder § 6 Abs. 2 wegen Dienstunfähigkeit als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten gelten, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes um die Zeit, in der sich der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft, **Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes** befunden hat, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus. Die nach Satz 1 berücksichtigte Zeit wird als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet. Entsprechendes gilt für die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Beamten."

7. § 35 wird wie folgt geändert:

0a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2" ersetzt.

a) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kriegsgefangenschaft" durch die Worte „Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes" ersetzt. **In Satz 2 Halbsatz 2 werden hinter dem Wort „Schuldienst" der Klammerzusatz gestrichen, ein Komma gesetzt und folgende Worte eingefügt: „die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst von Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder von kommunalen Spitzenverbänden (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b, c und d des Bundesbeamtengesetzes)".** Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Absatz 1 infolge Dienstunfähigkeit erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes um die Zeit, in der sich der Beamte nach Eintritt des Versorgungsfalles in Kriegsgefangenschaft, **Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes** befunden hat, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahr hinaus."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Die nach Satz 1 bis 3 berücksichtigten Zeiten werden als Dienstzeit im Sinne des Be-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
soldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet."	soldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet."
b) *In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.*	**Buchstabe b entfällt**
8. In § 36 Abs. 1 werden die Zahlen „29, 31, 32" durch die Worte „29 bis 32" sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt: „5. einem nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, der sich am 8. Mai 1945 nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres drei Jahre in einer Planstelle befunden hat und die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllte."	8. unverändert
9. Es wird folgender § 37 e eingefügt: „§ 37 e Sind Zahlungen in Anwendung des § 37 b Abs. 1 Satz 4 wegen Ablaufs der in § 1 des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes bezeichneten Fristen für den Zuzug in den Geltungsbereich dieser Gesetze eingestellt worden, so kann der Ehefrau und den Kindern, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, sowie den in § 37 b Abs. 1 Satz 3 genannten Unterhaltsberechtigten ein Unterhaltsbeitrag *bis zur* Höhe *von fünfundsiebzig vom Hundert* der in § 37 b Abs. 1, §§ 37 c oder 37 d Satz 1, 2 bezeichneten Bezüge für die Zeit bewilligt werden, in der der Beamte gegen seinen Willen gehindert ist, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu nehmen. § 37 b Abs. 5 gilt entsprechend; § 8 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes findet Anwendung."	9. Es wird folgender § 37 e eingefügt: „§ 37 e Sind Zahlungen in Anwendung des § 37 b Abs. 1 Satz 4 wegen Ablaufs der in § 1 des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes bezeichneten Fristen für den Zuzug in den Geltungsbereich dieser Gesetze eingestellt worden, so kann der Ehefrau und den Kindern, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, sowie den in § 37 b Abs. 1 Satz 3 genannten Unterhaltsberechtigten ein Unterhaltsbeitrag **in** Höhe der in § 37 b Abs. 1, §§ 37 c oder 37 d Satz 1 und 2 bezeichneten Bezüge für die Zeit bewilligt werden, in der der Beamte gegen seinen Willen gehindert ist, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu nehmen. § 37 b Abs. 5 gilt entsprechend; § 8 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes findet Anwendung."
10. In § 38 erhält Satz 2 Halbsatz 2 folgende Fassung: „dies gilt auch, wenn ein Beamter auf Widerruf nach dem 8. Mai 1945 in einem Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 oder während eines über diesen Zeitpunkt andauernden Gewahrsams verstorben ist und durch Anrechnung der Zeit des Gewahrsams die nach § 37 a Satz 1 erforderliche Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 erfüllt."	10. unverändert
11. In § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Kriegsgefangenschaft oder" gestrichen.	11. unverändert
12. In § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) § 37 e findet entsprechende Anwendung."	12. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf:

13. § 52 a wird wie folgt geändert:

◆

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sechzig" durch das Wort „fünfundsechzig" ersetzt. In Satz 5 werden die Worte „35 Abs. 3 Satz 3" durch die Worte „35 Abs. 3 Satz 4" und die Worte „§ 37 d" durch die Worte „§§ 37 d und 37 e" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „dreißig" durch das Wort „fünfunddreißig" und das Wort „sechzig" durch das Wort „fünfundsechzig" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

13. unverändert

Entwurf:

14. In § 52 b Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „sechzig" durch das Wort „fünfundsechzig" und das Wort „fünfzig" durch das Wort „fünfundfünfzig" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

14. § 52 b Abs. 2 **wird wie folgt geändert:**

◆

a) In Satz 2 werden das Wort „sechzig" durch das Wort „fünfundsechzig" und das Wort „fünfzig" durch das Wort „fünfundfünfzig" ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „und das vierzigste Lebensjahr vollendet" gestrichen.

Entwurf:

15. § 52 c wird wie folgt geändert:

a) *In* Absatz 1 *Satz 1 werden das Wort „insgesamt" gestrichen und hinter den Worten „ein Jahr" das Wort „ununterbrochen" eingefügt.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

15. § 52 c wird wie folgt geändert:

◆

a) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

„(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten und an der Unterbringung teilnahmen oder auf die Pflichtanteile (bis zum 30. September 1961 §§ 12, 13 in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes) anrechenbar waren, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie weder nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben oder gehabt haben noch nach dem 8. Mai 1945 als Angestellte oder Arbeiter mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt noch als Beamte, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit verwendet worden sind. Das Entlassungsgeld beträgt

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 und 2 bezeichneten Vergütungsgruppen und für Arbeiter

zweitausend Deutsche Mark,

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 bezeichneten Vergütungsgruppen

zweitausendfünfhundert Deutsche Mark,

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 bezeichneten Vergütungsgruppen und Vergütungen

dreitausend Deutsche Mark.

§§ 48 bis 51 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend, wenn vor der Zahlung des

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entlassungsgeldes die Voraussetzungen des § 48 des vorgenannten Gesetzes eingetreten sind; im übrigen sind die §§ 7 bis 9 dieses Gesetzes sowie § 159 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. Ist der Angestellte oder Arbeiter, dem im Erlebensfalle nach Satz 1 Entlassungsgeld zu gewähren wäre, nach dem 31. März 1951 verstorben, so steht das Entlassungsgeld dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zu."

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kann der Angestellte oder Arbeiter Entlassungsgeld auch nach anderen Vorschriften des Gesetzes erhalten, so wird nur das höhere Entlassungsgeld gewährt; ist das Entlassungsgeld gleich hoch, so wird nur das auf dem letzten Dienst- oder Arbeitsverhältnis beruhende gewährt."

b) unverändert

16. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wehrmacht" das Komma und die Worte „die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind oder nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 2, 4) entlassen worden sind," gestrichen. In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Berufsoffizier" durch das Wort „Berufssoldat" ersetzt. Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Berufssoldaten, die beim Aufbau der früheren Wehrmacht in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. August 1939 wiedereingestellt worden sind, ist die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung in dem gleichen Umfange ruhegehaltfähig, wie sie bei der Anwendung des Satzes 2 Halbsatz 1 als Dienstzeit zu berücksichtigen ist."

16. § 53 wird wie folgt geändert:

◆

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wehrmacht" das Komma und die Worte „die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind oder nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 2 und 4) entlassen worden sind," gestrichen. In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Berufsoffizier" durch das Wort „Berufssoldat" ersetzt. Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Berufssoldaten, die beim Aufbau der früheren Wehrmacht in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. August 1939 wiedereingestellt worden sind, ist die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung in dem gleichen Umfange ruhegehaltfähig, wie sie bei der Anwendung des Satzes 2 Halbsatz 1 als Dienstzeit zu berücksichtigen ist."

Hinter dem bisherigen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Beförderungen von vermißten Soldaten, die nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener und vermißter Soldaten vom 10. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 641) im Zeitpunkt des Vollzuges wirksam wurden und bis zum 31. Dezember 1944 vollzogen worden sind, werden berücksichtigt; § 31 bleibt unberührt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Berufssoldat nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 verstorben, so gilt bei der entsprechen-

b) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

den Anwendung des § 38 auf die Hinterbliebenen

1. § 38 Satz 1, wenn die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit,
2. § 38 Satz 2, wenn bei Berufsunteroffizieren eine Dienstzeit von mindestens zwölf, aber nicht achtzehn Dienstjahren

durch Anrechnung der Zeit des Gewahrsams nach dem 8. Mai 1945 erfüllt ist."

17. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§§ 37 c, 37 d" durch die Worte „§§ 37 c bis 37 e" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

17. § 54 wird wie folgt geändert:

◆ **0a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:**

„Soweit nach Satz 1 eine Versorgung zusteht, werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Antrag unter Zugrundelegung des Dienstgrades als Berufsoffizier in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 6, Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 bemessen."

a) unverändert

b) In Absatz 4 **Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „viertausend" und „viertausendfünfhundert" durch die Worte „viertausendfünfhundert" und „fünftausend" ersetzt sowie nach dem Wort „haben" die Worte „oder gehabt haben" eingefügt.** Satz 2 wird gestrichen.

18. ◆ In § 54 a Abs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei der Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 4 entfällt die Begrenzung des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen der zuständigen Besoldungsgruppen."

Beschlüsse des 6. Ausschusses: 18. unverändert

19. ◆ § 54 b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 als beendet gilt" durch die Worte „die in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 oder § 35 Abs. 2 als entlassen gelten und nach diesem Gesetz keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge haben oder denen ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt wird" ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses: 19. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
20. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes und für ihre Hinterbliebenen sowie die in § 37 b Abs. 1 Satz 3 bezeichneten sonstigen Angehörigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 54 b entsprechend." b) Satz 2 wird gestrichen.	20. unverändert
	20a. In § 56 Abs. 3 werden die Worte „in Berlin hatten oder von einer in Berlin gelegenen Kasse" durch die Worte „in Berlin oder seinen Randgebieten hatten oder von einer in Berlin oder seinen Randgebieten gelegenen Kasse" ersetzt.
	20b. In § 61 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Berlin" die Worte „oder seinen Randgebieten" eingefügt.
	20c. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 3 Satz 1 Nr. 3 a" durch die Worte „§ 3 Satz 1 Nr. 3 a und 3 b" ersetzt.
21. In § 63 Abs. 1 Satz 1 werden *nach* der Zahl „19" ein Komma und die Zahl „30" eingefügt.	21. In § 63 Abs. 1 Satz 1 werden **die Worte „§ 3 Satz 1 Nr. 3 a" durch die Worte „§ 3 Satz 1 Nr. 3 a und 3 b" ersetzt sowie hinter** der Zahl „19" ein Komma und die Zahl „30" eingefügt.
22. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 31, § 35 Abs. 3" durch die Worte „§§ 30, 31, 35 Abs. 3" ersetzt.	22. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden **in Halbsatz 1 Nr. 1 die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2" ersetzt. Außerdem werden in Halbsatz 1** die Worte „§ 31, § 35 Abs. 3" durch die Worte „§§ 30, 31, 35 Abs. 3" **und in Halbsatz 2 die Worte „§ 53 Abs. 1 Satz 3" durch die Worte „§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 6"** ersetzt.
23. In § 66 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „45 bis 47" durch die Worte „44 bis 48" ersetzt.	23. unverändert
	23a. In § 66 a Abs. 1 Satz 2 werden das Komma und der folgende Satzteil gestrichen.
24. § 68 erhält folgende Fassung: „§ 68 Früheren Berufssoldaten oder berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in den Ländern geltenden Vorschriften Zahlungen auf Versorgungsbezüge erhalten haben und nach den §§ 53, 54, 55 dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, soll ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge be-	24. unverändert

Entwurf

willigt werden. Für die entsprechende Anwendung der §§ 9, 29 Abs. 1 Satz 2 und des § 35 Abs. 4 gilt der frühere Berufssoldat oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes als Ruhestandsbeamter und der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen."

25. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 35 Abs. 4" durch die Worte „§ 35 Abs. 3, 4" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§§ 37 a bis 37 e, 38 Satz 2 und § 39 bleiben unberührt; § 48 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."

26. Es wird folgender § 71 eingefügt:

„§ 71

Dienstfähige Versorgungsanwärter, die *das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,* erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie in dem Dienstverhältnis, in dem der Versorgungsschein erworben worden ist, eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten und

1. aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht in Planstellen des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellt waren sowie
2. nach dem 8. Mai 1945 weder in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrecht-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

◆ **24a. In § 69 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2" ersetzt.**

◆ 25. § 70 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „haben" die Worte „oder gehabt haben" eingefügt. In Satz 2 werden die Worte „eintausendfünfhundert", „zweitausend" und „zweitausendfünfhundert" durch die Worte „zweitausend", „zweitausendfünfhundert" und „dreitausend" ersetzt.

◆ **25a. In § 70 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:**

„Die nach Satz 1 berücksichtigte Zeit wird als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet."

◆ 26. Es wird folgender § 71 eingefügt:

„§ 71

Versorgungsanwärter, die **auf die Pflichtanteile (bis 30. September 1961 §§ 12, 13 in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes) anrechenbar waren,** erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie in dem Dienstverhältnis, in dem der Versorgungsschein erworben worden ist, eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten und

1. unverändert
2. nach dem 8. Mai 1945 weder in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrecht-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
lichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind noch nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben oder ihnen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann.	lichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind, noch nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben **oder gehabt haben** oder ihnen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann.
Das Entlassungsgeld beträgt *eintausendfünfhundert* Deutsche Mark. § 52 c Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."	Das Entlassungsgeld beträgt **zweitausend** Deutsche Mark. § 52 c Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."
27. ◆ In § 71 c Satz 2 werden nach dem Wort „Jahren" das Komma und der Satzteil „deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 als beendet gilt," gestrichen sowie die Worte „Inhaber von Zivil- und Polizeiversorgungsscheinen" durch das Wort „Versorgungsanwärter" ersetzt.	27. unverändert
28. ◆ In § 73 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden hinter den Worten „ruhegehaltfähige Dienstzeit" die Worte „und als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts" angefügt.	28. unverändert
Artikel II	**Artikel II**
§ 1	**§ 1**
§ 4 b des Gesetzes (Artikel I Nr. 2 *Buchstabe a)* ist auch bei einer Familienzusammenführung vor *dem* Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.	**(1) Eine nach der bisherigen Fassung des § 4 b anerkannte Familienzusammenführung gilt als solche nach § 4 b des Gesetzes (Artikel I Nr. 2).** **(2)** § 4 b **Abs. 2** des Gesetzes (Artikel I Nr. 2) ist auch bei einer Familienzusammenführung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.
§ 2	**§ 2**
Auf Personen, die infolge der Änderung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes (Artikel I Nr. 1 Buchstabe a) Rechte geltend machen können, sowie auf Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die auf Grund der Änderungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 55 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes (Artikel I Nr. 16 Buchstabe a Satz 1, Nr. 20 Buchstabe a) erstmals die Voraussetzungen der genannten Vorschriften erfüllen, finden die §§ 71 e bis 71 l des Gesetzes keine Anwendung.	Auf Personen, die infolge der Änderung des § 4 Abs. **1** des Gesetzes (Artikel I Nr. 1 Buchstabe a) Rechte geltend machen können, sowie auf Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die auf Grund der Änderungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 55 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes (Artikel I Nr. 16 Buchstabe a Satz 1, Nr. 20 Buchstabe a) erstmals die Voraussetzungen der genannten Vorschriften erfüllen, finden die §§ 71 e bis 71 l des Gesetzes keine Anwendung.
§ 3	**§ 3**
(1) Ist nach der bisherigen Fassung des Gesetzes Entlassungsgeld gezahlt worden und werden Versorgungsbezüge auf Grund dieses Gesetzes gewährt, so ist das Entlassungsgeld zurückzuzahlen. Die Tilgung ist durch Einbehaltung der Versorgungsbezüge in angemessenen Beträgen zu bewirken.	(1) Ist nach der bisherigen Fassung des Gesetzes Entlassungsgeld gezahlt worden und werden Versorgungs-**(Übergangs-)**bezüge auf Grund dieses Gesetzes gewährt, so ist das Entlassungsgeld zurückzuzahlen. Die Tilgung ist durch Einbehaltung der Versorgungs-**(Übergangs-)**bezüge in angemessenen Beträgen zu bewirken.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Auf ein auf Grund dieses Gesetzes zu gewährendes Entlassungsgeld ist ein nach der bisherigen Fassung des Gesetzes gezahltes Entlassungsgeld anzurechnen.	(2) Auf ein auf Grund dieses Gesetzes zu gewährendes Entlassungsgeld ist ein nach der bisherigen Fassung des Gesetzes gezahltes Entlassungsgeld anzurechnen. **Dies gilt auch, wenn das Entlassungsgeld bisher den Erben zugestanden hat und jetzt dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zusteht.**
§ 4	§ 4
Frühere Beamte auf Widerruf, auf die § 70 Abs. 4 des Gesetzes angewendet worden ist und die die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 5 (Artikel I Nr. 8) erfüllen würden, können bis zum *31. Dezember 1965* einen Unterhaltsbeitrag nach dieser Vorschrift beantragen. Wird der Unterhaltsbeitrag bewilligt, so ist § 70 Abs. 4 des Gesetzes nicht mehr anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.	Frühere Beamte auf Widerruf, auf die § 70 Abs. 4 des Gesetzes angewendet worden ist und die die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 5 (Artikel I Nr. 8) erfüllen würden, können bis zum **30. September 1966** einen Unterhaltsbeitrag nach dieser Vorschrift beantragen. Wird der Unterhaltsbeitrag bewilligt, so ist § 70 Abs. 4 des Gesetzes nicht mehr anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.
§ 5	§ 5
In Artikel II § 7 Satz 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) werden die Worte „31. März 1962" durch die Worte *„30. Juni 1965"* ersetzt.	In Artikel II § 7 Satz 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) werden die Worte „31. März 1962" durch die Worte **„31. März 1966"** ersetzt.
§ 6	§ 6
Für die Anwendung der §§ 181 a, 181 b des Bundesbeamtengesetzes auf Personen, die auf Grund der Änderungen des Gesetzes durch dieses Gesetz erstmals Rechte geltend machen können, tritt an die Stelle der Ausschlußfristen im Sinne des § 181 a Abs. 5 *und des § 181 b Abs. 1* in Verbindung mit § 150 des Bundesbeamtengesetzes eine Ausschlußfrist bis zum *31. Dezember 1966*. Artikel II Abs. 10 Unterabsatz a Satz 3, 5, Unterabsatz b und c des Zweiten Änderungsgesetzes in der Fassung des Artikels II § 18 Abs. 1 des in Artikel II § 5 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Änderungsgesetzes *gilt* entsprechend.	**(1) Für die Anwendung des § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in dem durch Artikel I dieses Gesetzes geänderten Gesetz** tritt an die Stelle der Ausschlußfrist im Sinne des § 181 a Abs. 5 in Verbindung mit § 150 des Bundesbeamtengesetzes eine Ausschlußfrist bis zum **30. September 1967.** Artikel II Abs. 10 Unterabsatz a Satz 3 und 5, Unterabsatz b und c des Zweiten Änderungsgesetzes in der Fassung des Artikels II § 18 Abs. 1 des in Artikel II § 5 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Änderungsgesetzes **sowie Artikel VIII Nr. 2 a Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom . . . . 1965 (Bundesgesetzbl. I S. . . . .)** gelten entsprechend. **(2)** Für die Anwendung der §§ 181 a, 181 b des Bundesbeamtengesetzes auf Personen, die auf Grund der Änderungen des Gesetzes durch **Artikel I** dieses Gesetzes erstmals Rechte geltend machen können, gilt **Absatz 1** entsprechend.

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 7

(1) Die Bezüge der unter § 48 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des durch Artikel I dieses Gesetzes geänderten Gesetzes) mit einer Dienstzeit von mindestens zwölf, aber weniger als achtzehn Jahren, die nach dem Gesetz anspruchsberechtigt sind, werden neu festgesetzt, wenn der zu berücksichtigende Dienstgrad in der folgenden Überleitungsübersicht aufgeführt ist:

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Bisherige Besoldungsgruppe und Dienstgradbezeichnung		Abweichungen von der Anlage VII		Ortszuschlag Tarifklasse
nach Anlage B zum G 131	nach Anlage VII BBesG	Besoldungsgruppe	Sonstige Abweichungen	
1	2	3	4	5
A 8 a DAStufen 6 bis 8 Stabsfeldwebel (Stabsoberfeldwebel, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels)	A 5 DASt 10 bis 12	A 8		III
A 8 a DAStufen 5 bis 7 Oberfeldwebel Stabsfeldwebel (F) Waffenwarte	A 5 DASt 9 bis 11	A 7		III
A 8 a DAStufen 4 bis 6 Feldwebel	A 5 DASt 8 bis 10	A 6		III
A 8 a DAStufen 3 bis 5 Unterfeldwebel Obermaate	A 5 DASt 7 bis 9		RghfZ von 13 DM	III

An die Stelle der den Versorgungsbezügen bisher zugrunde gelegten Besoldungsgruppe tritt die Besoldungsgruppe in Spalte 3 der vorstehenden Überleitungsübersicht einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulage nach Spalte 4.

(2) Artikel VII § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 4 und 6 des in Artikel II § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften gilt entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 8

Für die Anwendung des § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in dem durch Artikel I dieses Gesetzes geänderten Gesetz gilt Artikel IX § 2 Nr. 4 des in Artikel II § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften entsprechend.

Artikel III

§ 1

In § 42 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . . 1963 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) werden nach dem Wort „erfüllen" ein Komma und folgender Satzteil eingefügt:

„d) die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt wird. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind."

Artikel III

§ 1

entfällt

§ 2

In § 41 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 745), geändert durch Artikel *III § 3* des in Artikel II § 5 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten *Änderungsgesetzes* werden die Worte „sowie §§ 31," durch die Worte „sowie §§ 30, 31 und" ersetzt.

§ 2

In § 41 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 745), **zuletzt** geändert durch Artikel **IV** des in Artikel II § **6** Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten **Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften,** werden die Worte „sowie §§ 31," durch die Worte „sowie §§ 30, 31 und" ersetzt.

§ 3

In § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332), zuletzt geändert durch *Artikel III § 5* des in Artikel II *§ 5* dieses Gesetzes bezeichneten Dritten *Änderungsgesetzes,* wird das Komma durch einen Punkt ersetzt. Der nachfolgende Satzteil wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz nicht zustehen, ist ein Unterhaltsbeitrag in sinngemäßer Anwendung des § 68 des Bundesgesetzes zu gewähren."

§ 3

In § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332), zuletzt geändert durch **Artikel VI a** des in Artikel II **§ 6 Abs. 1** dieses Gesetzes bezeichneten **Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften,** wird das Komma durch einen Punkt ersetzt. Der nachfolgende Satzteil wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz nicht zustehen, ist ein Unterhaltsbeitrag in sinngemäßer Anwendung des § 68 des Bundesgesetzes zu gewähren."

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	§ 4
	§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom . . . . 1965 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 7 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
	b) Nummer 8 wird gestrichen.
Artikel IV	Artikel IV
§ 83 des Gesetzes gilt für Rechtsstreitigkeiten, die sich durch den Erlaß dieses Gesetzes erledigen, entsprechend.	unverändert
Artikel V	Artikel V
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
Artikel VI	Artikel VI
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. *Januar* 1965 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am 1. **Oktober** 1965 in Kraft.
(2) Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum *31. Dezember 1965* gestellt werden, gelten als zum 1. *Januar* 1965 gestellt. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte nach den bisher geltenden Vorschriften Zahlungen erhält, es sei denn, daß es sich bei den in diesem Gesetz vorgesehenen verbesserten Leistungen um solche auf Grund von Kannvorschriften handelt.	(2) Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum **30. September 1966** gestellt werden, gelten als zum 1. **Oktober** 1965 gestellt. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte nach den bisher geltenden Vorschriften Zahlungen erhält, es sei denn, daß es sich bei den in diesem Gesetz vorgesehenen verbesserten Leistungen um solche auf Grund von Kannvorschriften handelt.
(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bisher geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.	(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bisher geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz **und durch Artikel III des in Artikel II § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften** bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.